



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 602/17

vom  
10. Januar 2018  
in der Strafsache  
gegen

alias:

wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 10. Januar 2018 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Konstanz vom 6. September 2017 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zum Verwerfungsantrag des Generalbundesanwalts ist anzumerken: Das Rechtsmittel des Angeklagten ist ausweislich des eindeutigen Revisionsantrags wirksam auf den Strafausspruch des angefochtenen Urteils beschränkt.

Sost-Scheible

Cierniak

Franke

Bender

Quentin